

FREUNDESKREIS GOETHE-GYMNASIUM KARLSRUHE E.V.

Satzung

Präambel

Der Verein ist durch Verschmelzung der Vereine „Ehemalige und Freunde des Goethe-Gymnasiums Karlsruhe e.V.“ und dem „Förderverein Goethe-Gymnasium Karlsruhe e.V.“ hervorgegangen.

§ 1 – Name und Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Goethe-Gymnasium Karlsruhe“ mit dem Zusatz: „eingetragener Verein“ (e.V.) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr. VR712 als „Ehemalige und Freunde des Goethe-Gymnasiums Karlsruhe e.V.“ eingetragen.
- 2) Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere
 1. die Bewahrung der geistigen und kulturellen Tradition des Goethe-Gymnasiums,
 2. die ideelle und materielle Förderung des Goethe-Gymnasiums und dessen Schülerinnen und Schüler,
 3. die Pflege und Erhaltung der Verbundenheit ehemaliger Schülerinnen und Schüler und Freunde des Goethe-Gymnasiums untereinander und mit der Schule.
- 2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Goethe-Gymnasiums in Karlsruhe, insbesondere durch:
 1. die Erhebung von Beiträgen,
 2. die Beschaffung von Mitteln und Spenden (z.B. über Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Schule, unmittelbare Ansprache von Personen oder Gesellschaften),
 3. Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten, die geeignet sind, den Vereinszweck unmittelbar zu fördern bzw. Mittel dafür zu gewinnen,
 4. Maßnahmen und Aktivitäten, die die Zusammenarbeit der am Schulleben beteiligten Organe wie Lehrerschaft, Elternbeirat und Schülermitverantwortung zum Wohle der Schule fördern.

FREUNDENSKREIS GOETHE-GYMNASIUM KARLSRUHE E.V.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff. AO.)
Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in §2 Abs. 1 und 2 genannten Einrichtung (Goethe-Gymnasium Karlsruhe) verwendet.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 – Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
- 2) Die Aufnahme in den Verein durch den Vorstand erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- 3) Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedschaftsbewerbers ablehnen.
- 4) Die Mitgliedschaft im Verein endet,
 1. mit dem Tod des Mitglieds oder durch die Auflösung bei juristischen Personen,
 2. durch schriftliche Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied; der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
 3. durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5) Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen oder Mitgliederpflichten verstößt oder aufgrund einer Straftat seine bürgerlichen Ehrenrechte verliert, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss findet eine persönliche oder schriftliche Anhörung durch den Vorstand statt.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.
Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung die Mitgliederversammlung zur weiteren Entscheidung schriftlich anrufen; das Schreiben soll an den Vorsitzenden gerichtet werden.
Erfolgt keine fristgerechte Anrufung der Mitgliederversammlung, wird der Ausschluss mit Fristablauf bestandskräftig.
- 6) Personen, die sich um den Verein oder um das Goethe-Gymnasium besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

FREUNDKREIS GOETHE-GYMNASIUM KARLSRUHE E.V.

§ 5 – Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. optional der Beirat (siehe §6 Abs.2 Nr.1 und §7 Abs.5)

§ 6 – Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie wird als ordentliche Mitgliederversammlung einmal im Jahr, als außerordentliche Mitgliederversammlung nach Bedarf vom Vorsitzenden entweder schriftlich durch persönlichen Einladungsbrief oder per E-Mail, mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen.
Die Einladung muss die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung enthalten.
Anträge der Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung einem Vorstandsmitglied zuzuleiten.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl der Mitglieder des Vorstands, des Beirates sowie der Kassenprüfer,
 2. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte für das zurückliegende Geschäftsjahr,
 3. Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende geleitet; im Verhinderungsfall gilt §7 Absatz 3 Satz 2 und 7 entsprechend.

Für jede Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer, für Wahlen wird ein Wahlleiter gewählt.

- 3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder-Stimmen gefasst. Ein Vereinsmitglied kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigen, sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben. Die Vollmacht ist rechtzeitig vor der Teilnahme an Abstimmungen dem/der Versammlungsleiter/in zu übergeben. Ein persönlich anwesendes Vereinsmitglied kann höchstens drei weitere Vereinsmitglieder als Bevollmächtigter vertreten.
Enthaltungen werden nicht gezählt.
Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bzw. Stimmrechte beschlossen werden.

FREUNDENSKREIS GOETHE-GYMNASIUM KARLSRUHE E.V.

5) Über die Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen; diese ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Eine Kopie dieser Niederschrift ist auf Antrag innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung an das beantragende Mitglied per Brief oder E-Mail zu versenden. Einwände gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden zu erheben.

Erhobene Einwände werden vom Vorstand unverzüglich beraten. Dem/der Einwendenden ist das Ergebnis der Beratung per Brief oder E-Mail mitzuteilen.

Die Niederschrift gemäß Satz 1 ist in der darauf folgenden Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung durch Beschluss zu genehmigen. Begründete Einwände gemäß Satz 3 sind zu berücksichtigen.

6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei nicht dem Vorstand oder Beirat angehörende Kassenprüfer, die die Geschäfts- und Buchführung des zurückliegenden Geschäftsjahres prüfen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung vortragen.

Für ihre Amtszeit und Wählbarkeit gilt §7 Abs. 2 Satz 1 bis 3.

§ 7 – Vorstand, Beirat und Ehrenvorsitzende/r

1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und Ehemaligenbeauftragten,
- dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin,
- dem Schriftführer/der Schriftführerin.

Die Mitglieder des Vorstands vertreten gemäß §26 Absatz 2 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich, der/die Vorsitzende allein, die anderen Vorstandsmitglieder jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam. Vertretungsregelungen im Innenverhältnis bleiben unberührt.

Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben der Geschäftsführung und sämtliche Vereinssangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Wählbar in den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder.

Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand durch Beschluss ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode bestimmen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch zuweisen.

3) Der/die Vorsitzende leitet die Vorstandsarbeit und vertritt den Verein gegenüber Mitgliedern und Öffentlichkeit.

Er/sie wird im Innenverhältnis bei seiner Verhinderung durch einen/eine der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

FREUNDESKREIS GOETHE-GYMNASIUM KARLSRUHE E.V.

Zu den Sitzungen lädt der/die Vorsitzende mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Termin ein; in wichtigen Fällen kann diese Ladungsfrist auch unterschritten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r, anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; Enthaltungen werden nicht gezählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Der/die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei dessen/deren Verhinderung eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r.

- 4) Die Vorstandsmitglieder leisten ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich. Aufwendungen und Auslagen für die Vereinsarbeit bzw. im Auftrag des Vereins werden gegen Beleg vom Geschäftsführer/der Geschäftsführerin erstattet. Zuwendungsbestätigungen im Sinne von §50 Abs. 1 der Einkommenssteuereinführungsvorordnung werden vom Geschäftsführer/der Geschäftsführerin ausgestellt und unterschrieben; sie können auch von dem/der Vorsitzenden unterschrieben werden.. Die einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- 5) Sofern ein Beirat besteht, wirkt bei der Vereinsverwaltung unterstützend mit und nimmt regelmäßig beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil. Der Beirat besteht aus bis zu 3 gewählten Beisitzern/Beisitzerinnen sowie kraft Amtes dem/der Schulleiter/in des Goethe-Gymnasiums, sofern er/sie zustimmt. Für die Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Beirats gilt Absatz 2 entsprechend.
- 6) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein langjähriges Mitglied, das sich um den Verein verdient gemacht und mindestens achtzehn Jahre dem Vorstand als Vorsitzende/r angehört hat, zur/zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Der Ehrenvorsitz beginnt mit dem Tag der Wahl und ist nicht befristet. Der/die Ehrenvorsitzende kann an den Sitzungen des Vorstands regelmäßig teilnehmen und diesen beraten und unterstützen. Ferner kann der/die Ehrenvorsitzende repräsentative Aufgaben bei Ehemaligentreffen und ähnlichen Veranstaltungen von Schule und/oder Verein wahrnehmen.

§ 8 – Mitgliedsbeiträge

- 1) Mitglieder sind grundsätzlich zur Leistung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge erhoben.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt bis auf weiteres mindestens 20 Euro pro Jahr, für Altmitglieder gilt Bestandsschutz von mindestens 10 Euro pro Jahr. Eine Änderung der Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3) Aus sozialen Gründen kann der Vorstand für einzelne Mitglieder die Beitragspflicht durch Beschluss befristet oder auf Dauer aussetzen.
- 4) Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und Mitglieder ab dem 60. Lebensjahr sind von der Beitragspflicht befreit.

FREUNDKREIS GOETHE-GYMNASIUM KARLSRUHE E.V.

§ 9 – Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1) Der Verein kann nur von einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmt.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 3) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Vereinsvermögen zweckgebunden an die Stadt Karlsruhe zu überweisen, die es zur Förderung des Goethe-Gymnasiums zu verwenden hat.

§ 10 – Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt mit ihrer Errichtung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.10.2020 einstimmig beschlossen.

Karlsruhe, den 13.10.2020